

Exposé

**Die Rezeption von EGMR Urteilen in
Österreich**
(Arbeitstitel)

Verfasserin
Mag. Katharina Windisch
Matrnr.: 0805044

Angestrebter akademischer Grad
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer
ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter

Wien, Oktober 2013
Studienrichtung: Rechtswissenschaften
Studienkennzahl: A 783 101
Dissertationsgebiet: Grund- und Menschenrechte

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Forschungsfragen	5
3. Vorgehensweise.....	5
4. Vorläufige Gliederung.....	6
5. Zeitplan	7
6. Vorläufiges Literaturverzeichnis	8

1. Einleitung

Österreich trat im Jahr 1958 der EMRK bei, 1964 wurde die EMRK in Österreich als damals erstem Staat mit Wirkung ex tunc in den Verfassungsrang gehoben. Sowohl Legislative, Exekutive als auch Judikative sind an die EMRK gebunden und ein Verstoß kann als Verletzung eines verfassungsmäßig garantierten Rechts geltend gemacht werden.¹

Obwohl die EMRK in Österreich durch den Verfassungsrang einen Sonderstatus hat, sind die Urteile des EGMR nicht unmittelbar durchsetzbar und sie bewirken auch nicht automatisch die Beseitigung von innerstaatlichen Entscheidungen oder Gesetzen, die im Widerspruch zur EMRK stehen. Diese müssen erst in Österreich umgesetzt werden.²

Gem Art 46 Abs 1 EMRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, „in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.“ Aus der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit ist der Umfang dieser Verpflichtung ableitbar und umfasst

- die Beendigung der Verletzung,
- die Wiedergutmachung des verursachten Schadens und
- Genugtuung sicherzustellen.³

Gem Art 41 EMRK kann der Gerichtshof eine gerechte Entschädigung festsetzen, wenn durch das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung der Folgen der Verletzung möglich wäre. Aus dieser alternativen Möglichkeit der Kompensation wird indirekt abgeleitet, dass die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens die *Restitutio in integrum* umfasst.⁴ Der Staat kann hinsichtlich der Form der Wiedergutmachung frei wählen, doch aus Art 41 resultiert,

¹ *Tretter* in *Blackburn/Polakiewicz* (Hrsg), *Fundamental Rights in Europe, The European Convention on Human Rights and its Member States, 1950-2000* (2001), 105f; *Liegl/Steinkellner/Tretter*, Projektbericht im Rahmen des Forschungsprojektes JURISTRAS, *Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Österreich: Empfehlungen zur Förderung der innerstaatlichen Wirkung seiner Urteile* (2010), 4.

² *Tretter*, *The implementations of judgments of the European Court of Human Rights in Austria*, in *Barkhuysen et al.* (Hrsg), *The Execution of Strasbourg and Geneva Human Rights Decisions in the National Legal Order* (1999), 171; *Liegl/Steinkellner/Tretter*, Projektbericht im Rahmen des Forschungsprojektes JURISTRAS, 5.

³ *Tretter*, *The implementations of judgments of the European Court of Human Rights in Austria*, in *Barkhuysen et al.* (Hrsg), *The Execution of Strasbourg and Geneva Human Rights Decisions in the National Legal Order*, 168.

⁴ *Polakiewicz*, *Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (1993), 97f.

dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um eine *Restitutio in integrum* herzustellen.⁵

Sofern notwendig, ist durch generalpräventive Maßnahmen dafür zu sorgen, dass es zu keiner Wiederholung der Verletzung kommt. Wurde die Konventionsverletzung durch ein innerstaatliches Gesetz bewirkt, ist der Staat verpflichtet, das betreffende Gesetz abzuändern.⁶

Die Umsetzung von EGMR Urteilen kann durch individuelle und generelle Maßnahmen erfolgen: Kompensationszahlungen, Wiederaufnahme inländischer Verfahren, Weitergabe von Entscheidungen und Informationen an die zuständigen AkteurInnen, Änderungen in der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Praxis oder gesetzliche Reformen.⁷

Durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die daraus für Österreich resultierenden Verpflichtungen, insbesondere infolge der Verurteilungen Österreichs durch den EGMR, wurde im Bereich der Grund- und Menschenrechte in Österreich in verschiedenen Bereichen etwas bewirkt. Eine Arbeit, die aktuell und zusammenfassend die Entwicklungen, die aus den die Konventionsverletzungen feststellenden Urteilen folgten, aufzeigt, gibt es noch nicht, weshalb hier Forschungsbedarf besteht. In der Literatur wird bisher vor allem das Verfahrensrecht behandelt, meine Arbeit wird sich auf die materiell rechtlichen Artikel der EMRK konzentrieren.

⁵ *Tretter* in *Barkhuysen et al.* (Hrsg), *The Execution of Strasbourg and Geneva Human Rights Decisions in the National Legal Order*, 168; *Leeb*, *Die innerstaatliche Umsetzung der Feststellungsurteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im entschiedenen Fall (2001)*, 73f.

⁶ *Tretter* in *Barkhuysen et al.* (Hrsg), *The Execution of Strasbourg and Geneva Human Rights Decisions in the National Legal Order*, 168f.

⁷ *Liegl/Steinkellner/Tretter*, *Projektbericht im Rahmen des Forschungsprojektes JURISTRAS*, 5.

2. Forschungsfragen

Im Rahmen meiner Dissertation möchte ich aufzeigen,

- worin die Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Österreich lagen und
- welche Entwicklungen es infolge der Verurteilungen durch den EGMR gab.

Betreffend die Entwicklungen soll untersucht werden:

- Für den Einzelfall: Kam es in den einzelnen Fällen zur *Restitutio in integrum* und wie wurde diese erreicht?
- Generelle Umsetzung: Welche generellen Handlungen wurden gesetzt, um zukünftige vergleichbare Verletzungen zu verhindern? Gab es Gesetzesreformen, Erlässe oder Änderungen in der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Praxis?
- Wie wird mit Ermessensspielraum umgegangen, den der EGMR den nationalen Behörden einräumt?
- Fand eine Änderung in der Umsetzungspraxis durch Österreich statt und sind bestimmte Tendenzen betreffend das Umsetzungsverhalten erkennbar?
- Welche Faktoren bewirken eine effektivere Umsetzung?

3. Vorgehensweise

In Kapitel I werde ich die Rolle des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der Urteile des EGMR aufzeigen, um die rechtliche Grundlage für meine Untersuchungen in Kapitel II aufzubereiten. Es soll ein Einblick in die Umsetzungspraxis gegeben werden, indem die Überprüfungsmechanismen auf Ebene des Europarats und die mit der Umsetzung rechtlich und tatsächlich befassten Stellen in Österreich dargestellt werden.

Kapitel II beinhaltet den Hauptteil meiner Arbeit. Ich werde in einer Judikaturanalyse alle Verurteilungen Österreichs durch den EGMR nach Artikeln angeordnet darlegen, ausgenommen jene Verurteilungen gem Art 5 und 6 EMRK, da ich mich, wie bereits oben erwähnt, auf die materiellen Rechte konzentrieren werde. In der Folge werde ich untersuchen, welche individuellen und welche generellen Folgen die Verurteilung durch den EGMR hatte. Hierzu werde ich insbesondere die Resolutionen des Ministerkomitees einbeziehen, als auch einzelne Artikel, die betreffend die jeweiligen Urteile verfasst wurden. Ich werde Interviews mit in den Umsetzungsvorgang involvierten Personen führen.

4. Vorläufige Gliederung

Einleitung

Kapitel I

1. Der Europäische Gerichtshof und Österreich
 - 1.1. Die Rolle des EGMR
 - 1.2. Wirkungen der Urteile des EGMR – generelle und individuelle Verpflichtung Österreichs
2. Überprüfungsmechanismen auf Ebene des Europarats
 - 2.1. Ministerkomitee
 - 2.2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 - 2.3. Parlamentarische Versammlung
 - 2.4. Neuerungen durch das 14. ZP
3. Mit der Umsetzung befasste österreichische Stellen
 - 3.1. Verfassungsdienst
 - 3.2. weitere in der Umsetzung aktive Stellen (Schulungen für Richter, NGOs)

Kapitel II

1. Verurteilungen Österreichs durch den EGMR - Darlegung der Fälle und ihrer Folgen
 - a. Worin lag die Verletzung
 - b. Für den Einzelfall: *Restitutio in integrum*?
 - c. Generelle Umsetzung (gab es Gesetzesreformen, Erlässe oder Änderungen in der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Praxis)
2. Interviews mit Verfassungsdienst, Ministerkomitee, NGOs, etc.
3. Zusammenfassung der Entwicklungen infolge der Verurteilungen durch den EGMR
 - 3.1. Worin lagen die Verletzungen
 - 3.2. Für den Einzelfall: *Restitutio in integrum*?
 - 3.3. Generelle Umsetzung
 - 3.4. Ist eine Veränderung der Umsetzungspraxis erkennbar – zeitlich, qualitativ? Gab es eine Zäsur in der Umsetzungspraxis?
 - 3.5. Welche Faktoren bewirken eine effektivere Umsetzung

4. Conclusio

Abkürzungsverzeichnis

Bibliographie

Judikaturverzeichnis

Curriculum vitae

5. Zeitplan

Sommersemester 2012 (bereits absolviert)	<p>Lehrveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - VO Juristische Methodenlehre - KU System und wissenschaftliche Methode
Wintersemester 2012/2013 (bereits absolviert)	<ul style="list-style-type: none"> - SE gem § 4 d. des Curriculums bei Univ. Prof. Dr. Nikolaus Benke - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlfächer, Wahlfachkorb Europarecht
Sommersemester 2013 (bereits absolviert)	<ul style="list-style-type: none"> - Fakultätsöffentliche Präsentation, SE gem § 4 c. des Curriculums bei ao. Univ. Prof. Dr. Stefan Hammer - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlfächer, Abschluss des Wahlfachkorbes Europarecht - Recherche für die Dissertation und Erstellung des Konzepts
Wintersemester 2013/2014	<ul style="list-style-type: none"> - Recherche und Verfassen der Dissertation - Jänner, Februar 2014 Forschungsaufenthalt in Strasbourg
Sommersemester 2014	<ul style="list-style-type: none"> - SE im Dissertationsfach Grund- und Menschenrechte gem § 4 d. des Curriculums - Verfassen der Dissertation
Wintersemester 2014/2015	<ul style="list-style-type: none"> - Überarbeiten der Dissertation - Abgabe der Dissertation und Defensio

6. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Auffanger, Das Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK – Die Konsequenzen des Falles Gaygusuz (2002).

Berger, Die zivilrechtlichen Folgen von Grundrechtsverletzungen in Österreich, EuGRZ 1983, 233.

Berka, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999).

Bleckmann, Begriff und Kriterien der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge (1970).

Boigner, Die Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Rechtsprechung in Frankreich und Österreich (1991).

Buergenthal/Thürer, Menschenrechte: Ideale, Instrumente, Institutionen (2010).

Cremer, Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen, EuGRZ 2004, 683.

Czech, Die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zu Österreich, in Karl (Hrsg), Der Europäische Gerichtshof vor neuen Herausforderungen: aktuelle Entwicklungen in Verfahren und Rechtsprechung (2007).

Drzemczewski, European Human Rights Convention in Domestic Law: a Comparative Study (1997).

Ermacora/Novak/Tretter, Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte (1983).

Fuchs, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das österreichische Straf- und Strafverfahrensrecht, ZStW 100, 1988, 144.

Gaus, Materiell-rechtliche Gewährleistungen und verfahrensrechtliche Durchsetzbarkeit völkerrechtlich garantierter Menschenrechte: zur rechtlichen Stellung des Einzelnen im Völkerrecht (2011).

Grabenwarter, Zur Bedeutung der Entscheidungen des EGMR in der Praxis des VfGH, RZ 2007, 154.

Grabenwarter, Zur Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuGRZ 2003, 174.

Gusy, Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der europäischen Rechtsprechung in einzelnen Vertragsstaaten, ZfRV 1989, 1.

Haß, Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Charakter, Bindungswirkung und Durchsetzung (2006).

Holoubek, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten (1997).

Jann, Verfassungsrechtlicher und internationaler Schutz der Menschenrechte: Konkurrenz oder Ergänzung?, EuGRZ 1994, 1.

Karl, Menschenrechte in Europa: Die Europäische Menschenrechtskonvention, ihr Verfahren und ihr Einfluss auf die österreichische Rechtslage, in *Schumacher* (Hrsg), Perspektiven des europäischen Rechts (1994).

Karl, Der Vollzug von EGMR Urteilen in Österreich in *Karl* (Hrsg), Der Europäische Gerichtshof vor neuen Herausforderungen. Aktuelle Entwicklungen in Verfahren und Rechtsprechung (2007).

Kilian, Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf die nationalen Gerichte der Mitgliedsstaaten der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (1994).

Leeb, Die innerstaatliche Umsetzung der Feststellungsurteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im entschiedenen Fall (2001).

Leuprecht, Der Europarat und die Menschenrechte (1987).

MacDonald, The European system for the protection of human rights (1993).

Machacek (Hrsg), Grund- und Menschenrechte in Österreich 1, 2 und 3 (1991, 1992 und 1997).

Mahrenholz, Die Entwicklung der Menschenrechte innerhalb der Staaten des Europarates (1987).

Matscher, Österreich als belangter Staat im Verfahren vor den Organen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, in Bundesministerium für Justiz, Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis (1993).

Öhlinger, Die Grundrechte in Österreich, EuGRZ 1982, 216.

Okresek, Die Auswirkungen der Judikatur der Straßburger Menschenrechtsorgane auf die österreichische Rechtsordnung, in Neisser (Hrsg), Menschenrechte als politischer Auftrag (1993).

Okresek, Der Einfluß der EMRK und der Judikatur der Straßburger Konventionsorgane auf die österreichische Rechtsordnung, Österreichisches Institut für Menschenrechte, Newsletter 1997/3a, 144.

Okresek, Die Umsetzung der EGMR-Urteile und ihre Überwachung, EuGRZ 2003, 168.

Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat, Grundrechte in Europa (1995).

Polakiewicz, Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1993).

Polakiewicz/Jacob-Foltzer, The European Human Rights Convention in Domestic Law, HRLJ Vol. 12 (1991), No. 3, 65.

Ress, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Vertragsstaaten: Die Wirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im innerstaatlichen Recht und vor innerstaatlichen Gerichten, in *Maier* (Hrsg), Europäischer Menschenrechtsschutz (1982).

Ress, Wirkung und Beachtung der Urteile und Entscheidungen der Straßburger Konventionsorgane, EuGRZ 1996, 350.

Sieß-Schertz, Das neue Rechtsschutzsystem nach dem Protokoll Nr. 11 zur EMRK über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus, in *Grabenwarter/Thienel* (Hrsg), Kontinuität und Wandel der EMRK (1998).

Stelzer, Stand und Perspektiven des Grundrechtsschutzes, in Scheffbeck (Red), 75 Jahre Bundesverfassung: Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz (1995).

Sattlegger, Art 3 EMRK: die Rechtsdogmatik und die Auswirkungen auf das österreichische öffentliche Recht (2011).

Schuöcker, Die Grundrechte in Österreich und in der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Einflusses der Europäischen Konvention für Menschenrechte (1997).

Tretter, The implementations of judgments of the European Court of Human Rights in Austria, in Barkhuysen et al. (Hrsg), The Execution of Strasbourg and Geneva Human Rights Decisions in the National Legal Order (1999).

Tretter in *Blackburn/Polakiewicz* (Hrsg), Fundamental Rights in Europe, The European Convention on Human Rights and its Member States, 1950-2000 (2001).

Weh, Die Straßburger Menschenrechtsjudikatur – Einfluß auf die Einbindung in das österreichische Rechtssystem, Vortrag vor der Wiener Juristischen Gesellschaft, ÖJZ 1994, 696.

Werwie-Haas, Die Umsetzung der strafrechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und im Vereinigten Königreich (2008).

Wildhaber, Ein Überdenken des Zustands und der Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuGRZ 2009, 541.

Zwach, Die Leistungsurteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1996).